

**Antrag Nr. 09  
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter  
an die 168. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Pensionssplitting bis zum ersten Stichtag**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen für das Pensionssplitting den Lebensrealitäten anzupassen.**

Begründung:

Seit 2005 besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings (§ 15 APG) für die Zeiten der Kindererziehung. Damit kann derjenige Elternteil, der erwerbstätig ist, für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto jenes Elternteils übertragen lassen, der sich der Kindererziehung widmet. Diese Regelung gilt für Jahre der Kindererziehung ab 2005. Bis zum 10. Geburtstag des Kindes kann eine solche Übertragung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden.

Damit das Pensionssplitting durchgeführt werden kann, ist ein schriftlicher formloser Antrag beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes einzubringen.

Es wurden in den letzten Jahren zwar einige Verbesserungen, etwa durch die Verlängerung der Antragsfrist, durchgeführt. Leider ist aber die Resonanz noch immer nicht entsprechend, somit bedarf es noch weiterer Adaptionen, damit die Möglichkeit des Pensionssplittings wesentlich mehr den Lebensrealitäten entspricht.

Wir fordern daher, dass die Entscheidung, ob das Pensionssplitting in Anspruch genommen wird, bis spätestens zum Stichtag derjenigen Pension, die erstmalig in Anspruch genommen wird, getroffen werden kann.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig